

## Anlage 1: Preisvereinbarung N2 HeWaKu

### 1. Preise

1.1. Der Arbeits-, Grund- und Grundpreis bestimmt sich jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres für das jeweils an diesem Tag beginnende Quartal nach dem Ergebnis der nachstehenden Formeln:

#### 1.2. Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis für die zu verrechnenden Mengen je kWh:

$$AP = AP_0 \left( 0,53 + 0,10 \frac{L}{L_0} + 0,02 \frac{INV}{INV_0} + 0,35 \frac{(Gas + 16)}{Gas_0} \right) + CO_2$$

AP<sub>0</sub> = Basis Arbeitspreis in ct/kWh

**AP<sub>0</sub> = 6,70 ct/kWh**

#### 1.3. Grundpreis GP

Der Grundpreis für die bereitgestellte Leistung je Jahr:

$$GP = GP_0 \left( 0,43 + 0,10 \frac{L}{L_0} + 0,47 \frac{INV}{INV_0} \right)$$

GP<sub>0</sub> = Grundpreis in Euro/a

**GP<sub>0</sub> = 45.960,00 Euro/kW a**

#### 1.4. Leistungspreis LP

Der Leistungspreis für die bereitgestellte Leistung je kWh:

$$LP = LP_0 \left( 0,43 + 0,10 \frac{L}{L_0} + 0,47 \frac{INV}{INV_0} \right)$$

LP<sub>0</sub> = Grundpreis in Euro/ kWh/ a

**LP<sub>0</sub> = 23,31 Euro/ kWh/ a**

### 2. Indizes

#### 2.1. L – Lohnindex

Der Lohnindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 16, Reihe 4.3, "Verdienste und Arbeitskosten – Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten" zu entnehmen, und zwar der Index – 1 Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, 1.1 Deutschland D Energieversorgung.  
Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

L<sub>0</sub> = Basis Lohnindex: arithmetisches Mittel der Quartale II/ 2013 bis IV/2013  
(2020 = 100)

**L<sub>0</sub> = 86,20**

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Lohnindizes. Hierbei werden Lohnindizes innerhalb eines zusammenhängenden 9-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 9-Monatszeitraum beginnt 12 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

#### 2.2. INV – Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Fachserie 17, Reihe 2, "Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen, und zwar der Index – 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd. Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.  
Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>

INV<sub>0</sub> = Basis Investitionsgüterindex: arithmetisches Mittel April 2013 bis Dezember 2013 (2015 = 100)

**INV<sub>0</sub> = 98,911**

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Investitionsgüterindizes. Hierbei werden Investitionsgüterindizes innerhalb eines zusammenhängenden 9-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 9-Monatszeitraum beginnt 12 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

#### 2.3. G – Gaspreis

Der Gaspreis wird anhand von PEGAS-Abrechnungspreisen (settlement price) in Euro/MWh für das Erdgas (Produkt - Gas Quarter Futures) im Gaspool-Marktgebiet, mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung beginnenden Zeitraum, ermittelt. Die Werte der PEGAS-Abrechnungspreise werden von der PEGAS börsentäglich nach Handelschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht.

Quelle: (Kurzfrist Historie) <https://www.powernext.com>, (Langzeit Historie) <https://www.syneco.net/product/marktdaten-undpreiskurven>

G<sub>0</sub> = Basis Gaspreis

**G<sub>0</sub> = 42,00 Euro/MWh**

Maßgebend für die Bildung des Gas-Preises ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten PEGAS-Abrechnungspreise. Hierbei werden PEGAS-Abrechnungspreise für das genannte Produkt innerhalb eines zusammenhängenden 9-Monatszeitraums am für die Berechnung herangezogen. Der 9-Monatszeitraum beginnt 12 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

2.4. CO<sub>2</sub>-Bepreisung in ct/kWh im non ETS-Bereich (ETS = EU Emissions Trading System / EU-Emissionshandelssystem)

$$CO_2 = \text{Emissionsfaktor} \times CO_2 \text{ Preis} \times 0,1$$

#### Emissionsfaktor

Der Emissionsfaktor (in kg CO<sub>2</sub>/kWh) entspricht den CO<sub>2</sub>-Emissionen, die bei der Erzeugung von einer kWh Wärme entstehen. Der Emissionsfaktor wird nach den anerkannten Regeln der Technik – AGFW Arbeitsblatt FW 309-6 – ermittelt.

Den jeweils gültigen Emissionsfaktor für das Versorgungsgebiet „N2“ können Sie unserer Internetseite entnehmen.

Quelle: <https://www.energieversorgung-sylt.de>

#### CO<sub>2</sub>-Preis

Der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatspreis wird nach den Bestimmungen des BEHG (Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen) in Euro/tCO<sub>2</sub> gebildet. Nach dem BEHG wird der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatspreis erstmalig im Jahr 2021 eingeführt und ist in seiner Höhe zunächst für jedes Jahr gesetzlich festgelegt (Festpreis oder Preiskorridor). Sofern sich der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatspreis wertmäßig nicht mehr gesetzlich bestimmt (sondern nur dem Verfahren nach), ergibt sich dieser aus dem durchschnittlichen Marktpreis im jeweiligen Lieferjahr. Der durchschnittliche Marktpreis im jeweiligen Lieferjahr errechnet sich aus der Versteigerung der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate.

### 3. Allgemeine Regeln

3.1. Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen.

3.2. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen. Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

3.3. Alle Preise sind auf 2 Dezimalstellen gerundet.

3.4. Die nach den vorstehend genannten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen wird.

3.5. Werden Steuern, Abgaben und/oder vom Gesetzgeber verursachten Belastungen mit Einfluss auf die Preise eingeführt oder geändert, so ändert die Energieversorgung Sylt GmbH die Preise entsprechend. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für die Energieversorgung Sylt GmbH zur Folge haben.